

Fachtagung

Studium für beruflich Qualifizierte und berufsbegleitendes Studium

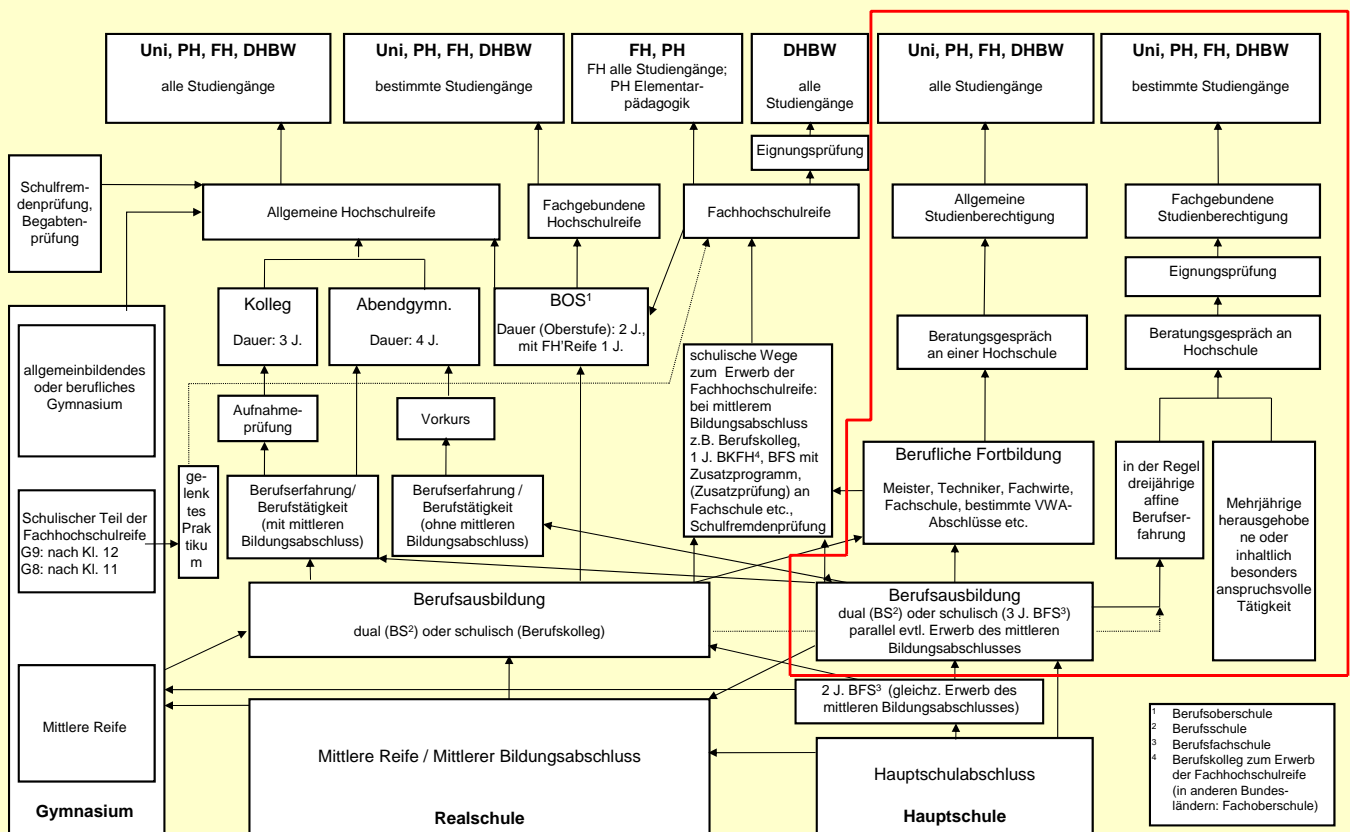
Rechtliche Rahmenbedingungen, Beratungsgespräch, Eignungsprüfung

Lutz Mager, LL.M.



Baden-Württemberg

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst



Baden-Württemberg

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Hier (nur): Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

- 🦁 Absolventen beruflicher Fortbildungen, z.B.: Meisterprüfung, Fachwirt
- 🦁 Absolventen einer Berufsausbildung und Berufserfahrung über eine Eignungsprüfung

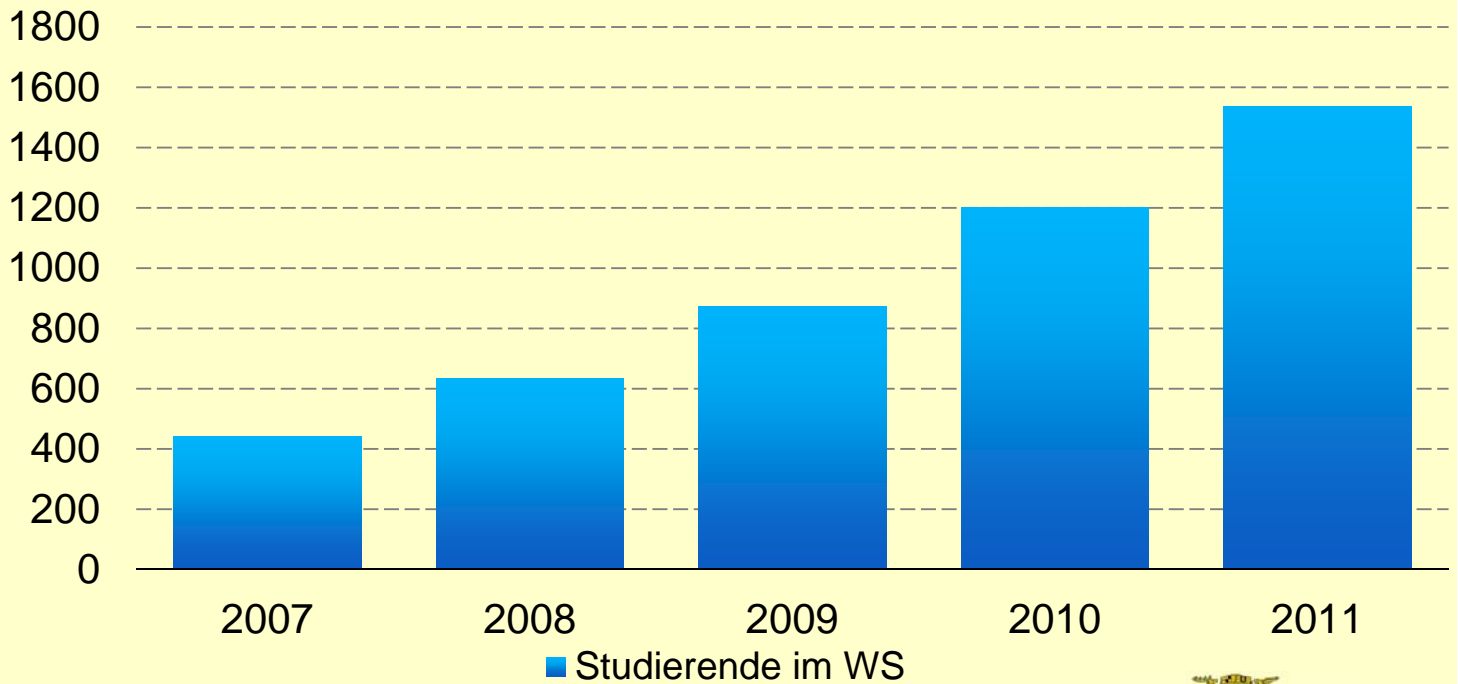


Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen in BW

- 🦁 **Regelung 1996 - 2006:** fachgebundener Zugang für Meister über Eignungsprüfung
- 🦁 **Regelungen 2006 bis einschl. SS 2010:**
 - Meister / entspr. Fortbildung: fachgebundener Zugang
 - bei fehlender fachl. Entsprechung: Eignungsprüfung
- 🦁 **Regelungen seit Wintersemester 2010:**
 - Meister / entspr. Fortbildung: offener Hochschulzugang
 - Berufsausbildung + 3 Jahre Berufserfahrung, fachlich entsprechender Studienwunsch: Eignungsprüfung



Beruflich qualifizierte Studierende in Baden-Württemberg






Baden-Württemberg

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und
Kunst

5

Zugangswege beruflich Qualifizierter im Einzelnen

-  offener Hochschulzugang für Meister und vergleichbar Fortgebildete
-  fachgebundener Hochschulzugang mit Berufsausbildung und Berufserfahrung: Eignungsprüfung
-  Sonderzugänge für einzelne Berufsgruppen: Eignungsprüfung





Baden-Württemberg

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und
Kunst

6

Zugangsweg: Fortbildung I

 „Meisterzugang“: alle Fächer, alle Hochschulen!

 Bewerber benötigen

– eine berufliche Aufstiegsfortbildung

und

– einen schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule

>> Beide Nachweise sind bei der Bewerbung um einen Studienplatz beizufügen!




Baden-Württemberg

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

7

Zugangsweg: Fortbildung II

 Als berufliche Fortbildungen sind anerkannt:

1. eine Meisterprüfung
2. eine gleichwertige berufliche, öffentlich-rechtlich geregelte Fortbildung
3. eine sonstige (privatrechtlich geregelte) berufliche Fortbildung, sofern in Rechtsverordnung aufgenommen
4. der Abschluss einer Fachschule, §14 SchulG



Baden-Württemberg

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

8

Zugangsweg: Fortbildung III

öffentlich-rechtliche Fortbildung 1

- 🦁 Gleichwertige Fortbildungsabschlüsse
 - beruhen auf einer öffentlich-rechtlichen Regelung
 - z.B. §§ 42, 42a HwO, §§ 53, 54 BBiG
 - erfüllen vier Kriterien:
 - bauen grds. auf mind. 2jähriger Berufsausbildung auf
 - Aufstiegsfortbildung: berechtigen zu höherwertigen Kompetenzen und Funktionen
 - Lehrgang umfasst mindestens 400 Unterrichtsstunden
 - sind hinsichtlich Umfang der Inhalte und Ausbildungstiefe mit Meisterprüfung vergleichbar



Zugangsweg: Fortbildung IV

öffentlich-rechtliche Fortbildung 2

- 🦁 Wie werden die Kriterien des § 4 BerufsHZVO geprüft?
 - Prüfung der Voraussetzungen obliegt Hochschulen
 - aber: Bewerber müssen geeignete Informationen beibringen, z.B.
 - Prüfungsordnung der Fortbildung (benennen / vorlegen)
 - entspr. Bestätigung der prüfenden Kammer
 - MWK hat gemeinsam mit Kammern Listen anerkannter Fortbildungen erstellt; derzeit Erprobung und Ergänzung der Listen



Beratungsgespräch

- 🦁 „an einer Hochschule“: auch an Hochschulen anderer Länder möglich
- 🦁 Information „über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums“
- 🦁 Fehlvorstellungen?
- 🦁 Möglichkeiten spezifischer Vorbereitung auf das Studium, Zugang zu Vorkursen

Zugangsweg: Eignungsprüfung I

- 🦁 „Gesellenzugang“ – fachgebundener Zugang über eine Eignungsprüfung
- 🦁 Bewerber benötigen
 - eine mindestens 2jährige öffentlich-rechtlich geregelte Berufsausbildung, fachlich entsprechende in der Regel mindestens 3jährige Berufserfahrung
 - den Nachweis über ein Beratungsgespräch (s.o.)
und
 - das Bestehen einer Eignungsprüfung für einen fachlich entsprechenden Studiengang

Zugangsweg: Eignungsprüfung 2

- 🦁 Stichtag: Bewerbungsschluss für die Eignungsprüfung am 1. Februar
(für Studienbeginn zum WS; bei Beginn im SS ist der Bewerbungsschluss am 1. August)
- 🦁 Bis zum Bewerbungsschluss muss das Beratungsgespräch durchgeführt worden sein
– Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung!

Zugangsweg: Eignungsprüfung 3

- 🦁 Durchführung der Eignungsprüfung:
 - Aufsichtsarbeit Deutsch (120 Minuten)
 - Aufsichtsarbeit Englisch (120 Minuten)
 - fachspezifische Aufsichtsarbeit (120-180 Minuten)
 - mündliche Prüfung (30 Minuten)

Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

Bewerbung um einen Studienplatz

- 🦁 Das Abitur / die FH-Reife wird „ersetzt“ durch
 - das Meister-/Fortbildungszeugnis und den Gesprächsnachweis
 - Studienberechtigung nach Eignungsprüfung
- 🦁 Studienbewerber nehmen wie Abiturienten etc. am Auswahlverfahren einschl. Aufnahmeprüfungen der Hochschulen teil – mit den gleichen Fristen!
- 🦁 Durchschnittsnote der Fortbildungsprüfung bzw. der Eignungsprüfung maßgeblich
- 🦁 Wartezeit bei Meisterzugang mit Abschluss der beruflichen Fortbildung, frühestens seit 1.4.2006; bei Eignungsprüfung mit Bestehen der Prüfung



Weiterführende Informationen

- 🦁 Studierendenportal unter
>> www.studieninfo-bw.de
- 🦁 Zum Zugangsweg für beruflich Qualifizierte:
mwk.baden-wuerttemberg.de/hochschulzugang



Ansprechpartner

Lutz Mager

Referat 22 – Hochschulrecht

E-Mail: Lutz.Mager@mwk.bwl.de

Telefon: 0711 / 279 - 3139



Baden-Württemberg

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und
Kunst